

## Satzung

### § 1 Sitz des Vereins

Der Mieterverein Gießen hat seinen Sitz in Gießen und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein wird gemäß dieser Satzung verwaltet. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein will

Die Interessen der Mieter wahren, soweit sie sich auf das Mietverhältnis von Räumen und die Beseitigung von Missständen daran beziehen;  
auf Regelung und Verbesserung der Wohnverhältnisse einwirken, den gemeinnützigen Wohnungsbau fördern und den Mietwucher bekämpfen.

### § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein sucht diesen Zweck zu erreichen durch

Aufklärung der Mieterschaft mittels Öffentlichkeitsarbeit, in öffentlichen Versammlungen und Mitgliederversammlungen;  
Erteilung von Rat und Auskunft in allen Mietangelegenheiten,  
Vertretung und Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern sowie  
Schlichtung von Auseinandersetzungen zwischen Mietern,  
Einführung sozialer Mietverträge, Schaffung eines sozialen Miet- und Wohnrechts.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins nach den hierfür vom Vorstand festgelegten Richtlinien in Anspruch nehmen.

Im Zuge der Bearbeitung von Streitfällen angelegte Akten bleiben Eigentum des Vereins.

Originaldokumente wie Mietvertrag, Heizkostenabrechnungen usw. werden nach Abschluss an das Mitglied zurückgegeben.

### § 4 Mitgliedschaft

Jede Mieterin und jeder Mieter sowie jede Untermieterin und jeder Untermieter einer Wohnung sowie jede andere natürliche Person, die die Ziele des Vereins und die Grundsätze der Satzung anerkennt, kann Mitglied werden.

Eine mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person kann auf dessen Antrag Mitglied werden, ohne Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft („Doppelmitgliedschaft“) ist an die Dauer der häuslichen Gemeinschaft gebunden. Die beitragsfreie Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung über die Auflösung des gemeinsamen Hausstandes verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht als ordentliche Mitgliedschaft fortsetzen, wenn es dies gegenüber dem Vorstand binnen 4 Wochen nach Beendigung des gemeinschaftlichen Haushaltes schriftlich erklärt.

Die Aufnahme erfolgt durch das Ausfüllen und Unterschreiben der Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er kann die Aufnahme ablehnen, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Beitritts und der Entrichtung der Aufnahmegebühr sowie der Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

**schriftliche Kündigung: Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende des Kalenderjahres;**

Tod des Mitgliedes;

Übertritt in einen anderen Mieterverein mit dem Datum der Bestätigung des aufnehmenden Vereins;

Ausschluss: Der Ausschluss kann erfolgen:

- bei Verstoß gegen die allgemeinen Mieterinteressen
- bei Verstoß gegen die Vereinssatzung
- bei Rückstand fälliger Beitragsverpflichtungen an den Verein in Höhe eines Jahresbeitrages trotz Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet nach Gewährung von ausreichendem rechtlichen Gehör der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen Monatsfrist Einspruch einlegen. Die nächste Hauptversammlung bescheidet dann den Mitgliedsausschluss vereinsintern abschließend. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

5. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche mehr an den Verein. **Das Mitglied ist verpflichtet, einen Wohnungswechsel sowie den Wechsel der Bankverbindung dem Verein umgehend mitzuteilen. Kosten der Adressenermittlung und die Rücklastgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.**

#### **§ 5 Vereinsbeiträge**

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge, deren Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Dazu kann eine Beitragsordnung festgelegt werden, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Von den Mitgliedsbeiträgen werden monatliche Beiträge an den Landesverband Hessen e.V. des Deutschen Mieterbundes (DMB) sowie an die Mietrechtsschutzversicherung AG abgeführt, in einer Höhe, die vom Landesverband bzw. der Rechtsschutzversicherung festgesetzt wird.

Bei Zahlungsrückständen und bei Lastschriftstornierungen kann ein Mahnverfahren eingeleitet werden. Die in diesem Zusammenhang anstehenden Kosten und Gebühren trägt das Mitglied. Gerät ein Mitglied in Zahlungsrückstand, können für diese Zeit Leistungen des Vereins eingeschränkt werden.

Zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, werden für zwei Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung zu Kassenprüfern gewählt.

#### **§ 6 Vorstand**

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes, der alle zwei Jahre von der ordentlichen Hauptversammlung aus den Mitgliedern zu wählen ist. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden zwei Stellvertretern und vier Beisitzern.

Der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter bilden den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß §26 Abs. 2, BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein. Bis zur Neu- oder Wiederwahl führen die Vorstandsmitglieder ihre Ämter fort.

Der Vorstand bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Kassenwart und einen Schriftführer.

#### **§ 7 Versammlung, Wahlen**

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Halbjahr statt. Die Einladung durch den Vorstand ergeht mindestens 14 Tage vorher mit Tagesordnung in der Mieterzeitung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand einzureichen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss von dem Vorstand auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1 % der Mitglieder einberufen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und im Protokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

#### **§ 8 Zugehörigkeit zu Verbänden**

Der Mieterverein Gießen gehört dem Landesverband Hessen e.V. des Deutschen Mieterbundes an.

#### **§ 9 Änderungen der Satzung**

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine geplante Satzungsänderung ist auf der Homepage des Mietervereins im Wortlaut bekannt zu geben. Außerdem liegt der Wortlaut der Satzungsänderungen in der Geschäftsstelle aus. Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

#### **§10 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Vermögen muss im Sinne der gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins verwendet werden. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben.

**Die Satzung wurde von der Hauptversammlung am 21.03.09 beschlossen.**